



an Gemeindebehörden und Privatpersonen wie das Bürgermeisteramt und die Mitglieder des Gemeinderats Metzingen, an die schon vorher eine schriftliche Mitteilung über die in der Druckschrift enthaltene Angelegenheit und über bevorstehende weitere Schritte durch Gustav Köllenreutter gemacht worden war. Eine solche Versendung der Druckschriften an eine grössere Anzahl von Personen, die offensichtlich zur Erledigung einer Beschwerde gegen eine Anordnung eines Reichsstatthalters nicht zuständig sind, musste eine Gefährdung des Ansehens des Herrn Reichsstatthalters Murr in weiten Kreisen zur Folge haben. Die Verhinderung einer derartigen Verbreitung der in der Druckschrift enthaltenen Verdächtigungen musste daher zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung so wirksam und so rasch als möglich erfolgen und erschien nur durch die sofortige Inschutzhaftnahme der Verfasser und Verbreiter der Druckschrift erreichbar.

Bei den nach der Inschutzhaftnahme vorgenommenen weiteren Nachforschungen hat sich auch ergeben, dass nicht nur die vorher sichergestellten, sondern insgesamt weitere 42 Stück der Druckschriften zum Versand bereit lagen. Die Schutzhaft ist aufgehoben worden, nachdem die erforderlichen Erhebungen abgeschlossen waren, und zwar bei Gustav Köllenreutter am 5. Dezember 1933, bei Ehrenreich Köllenreutter am 20. Dezember 1933, und bei Rechtsanwalt Dr. Klett am 10. Dezember 1933.

*Dr. Mann*

